

**Beschlussvorlage
für die Sitzung des Gemeinderates am 09. April 2024**

Beschlussvorlage Nr.	05-100/2024
Anlagen	1
Amt	Hauptamt

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	09.04.2024

Beratungsgegenstand:

In die Entschädigungssatzung ist die Fraktionsfinanzierung gemäß den Festlegungen der Sächsischen Fraktionsfinanzierungsverordnung – SächsFraktfinVO aufzunehmen. Gleichzeitig soll die Entschädigung der Ortsvorsteher an geltendes Recht angepasst werden. Dazu ist eine Änderungssatzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt die Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Beschluss Nr.: 05-100/2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

Veröffentlichung:
Amtsblatt

Verteiler:
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Amtsblatt

1. Änderungssatzung

zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Klipphausen vom 08. Januar 2013

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Klipphausen wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs.4 erhält folgende Fassung:

(4) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 155a Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Fraktionsfinanzierung

(1) Zur Erfüllung der in § 35a Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Aufgaben sind den Fraktionen Fraktionsmittel zu gewähren. Fraktionsmittel sind für folgende Zwecke zu gewähren:

- für die Anmietung von Räumen für die Durchführung von Fraktionssitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
- für die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation,
- für die Beschaffung einer Grundausrüstung an Print- und Onlinemedien,
- für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- für Fortbildungsmaßnahmen,
- für die Hinzuziehung von Referentinnen und Referenten

(2) Fraktionsmittel dürfen nicht für Aufwendungen der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates gewährt werden.

(3) Maßgeblich für den Umfang der den Fraktionen insgesamt zu gewährenden Fraktionsmittel ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum 31.12. des Vorjahres.

(4) Für die Fraktionsarbeit des Gemeinderates Klipphausen wird eine jährliche Gesamtsumme von 0,40 EUR/Einwohner festgesetzt. Davon steht jeder Fraktion, unabhängig von ihrer Größe, ein jährlicher Sockelbetrag von 100 EUR zu. Die weitere Aufteilung erfolgt proportional anhand der Fraktionsmitglieder im Verhältnis zur Gesamtanzahl an Gemeinderäten.

(6) Fraktionsmittel sind zweckgebundene Mittel, deren zweckentsprechende Verwendung durch die Gemeinde durch eine jährliche Prüfung zu überwachen ist. Die Fraktionen haben bei der Bewirtschaftung der Fraktionsmittel die Grundsätze des kommunalen Haushalts- und Kassenrechts zu beachten. Dies schließt eine ordnungsgemäße Buch- und Belegführung mit der Angabe des Verwendungszwecks sowie der Aufbewahrung der Unterlagen entsprechend der Vorschriften der Haushaltsführung der Gemeinde Klipphausen ein.

Sofern aus den Fraktionsmitteln Gegenstände beschafft werden, haben die Fraktionen diese zu inventarisieren und in Form eines Bestandsverzeichnisses, aus denen Art und Menge sowie Lage und Standort ersichtlich sein müssen. Die von den Fraktionen mit Fraktionsmitteln beschafften Gegenstände sind mit dem Ende der Gemeinderatsperiode grundsätzlich wieder an die Gemeinde zurückzugeben.

Werden für in den § 4 Abs. 1 genannten Zwecke Verträge abgeschlossen, werden nur jene zur Abrechnung anerkannt, welche spätestens mit dem Ende der Gemeinderatsperiode enden oder nachweislich zum Ende der Gemeinderatsperiode gekündigt worden sind.

(7) Bestehen begründete Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung der Fraktionsmittel durch eine Fraktion, ist dieser Gelegenheit zur Ausräumung der Zweifel zu geben. Können die Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung der Fraktionsmittel nicht ausgeräumt werden, hat die Gemeinde oder der Landkreis diese zurückzufordern oder mit künftigen Fraktionsmitteln zu verrechnen.

3. Der § 4 Reisekostenvergütung wird § 5.

4. Der § 5 Inkrafttreten wird § 6.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.